Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH (nachfolgend „Veranstalterin“)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung und den Betrieb von Ausstellungsflächen sowie die damit verbundenen Ausstellungsleistungen bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH, nachfolgend „Veranstalterin“. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Als „Aussteller“ werden auch Sponsoren und sonstige Partner bezeichnet, soweit sie Ausstellungsleistungen in Anspruch nehmen.
Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und dem dazugehörigen Leistungsangebot beziehungsweise der Anmeldebestätigung. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Im Übrigen gehen ausdrücklich vereinbarte Regelungen im Vertrag und Leistungsangebot beziehungsweise in der Anmeldebestätigung diesen Bedingungen vor. Bei Sponsoring und Co-Themenpartnerschaften gelten diese Bedingungen ausschließlich für die vereinbarten Ausstellungsleistungen. Für die übrigen Leistungen gelten die gesondert vereinbarten Vertragsbedingungen. Sind zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sponsoring und Co-Themenpartnerschaften bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH“ einbezogen, gehen deren Regelungen bei Widersprüchen diesen Ausstellerbedingungen vor.

1.2. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung des Veranstalters per Telefax oder E-Mail.

1.3. Das ausgefüllte Angebot ist vom Aussteller an die Veranstalterin zu senden, die dazu dann einen Vertrag erstellt. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande.
Einer Einbeziehung von Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Teilnehmers wird hiermit widersprochen.

1.4. Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung der BDEW Kongress GmbH.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei der Veranstalterin vor Ablauf der Anmeldefrist mehr ausgefüllte Angebote ein als Ausstellungsfläche bzw. Werbemöglichkeiten vorhanden ist, entscheidet die Veranstalterin nach billigem Ermessen, mit wem ein Vertrag geschlossen wird.

1.6. Die Veranstalterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn vom Aussteller im auszufüllenden Angebot wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für den Vertragsschluss von Bedeutung waren.

2. Platzzuweisung, Miete

2.1. Die Veranstalterin stellt Ausstellungsfläche inkl. Stromanschluss/-versorgung im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird nach Möglichkeit den Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Größe und Lage der Fläche entsprochen.
Der Vertrag bleibt auch dann bestehen, wenn die Veranstalterin nicht die ganze, mindestens jedoch 50% der bestellten Fläche zuweist. In diesem Fall mindert sich die vereinbarte Miete anteilig entsprechend der tatsächlich zugewiesenen Fläche. Weicht die zugewiesene Fläche um mehr als 20 % von der bestellten Fläche ab, ist der Aussteller berechtigt, binnen einer Woche nach Mitteilung der Zuweisung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Veranstalterin berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsbereich zu verlegen oder zu schließen.

2.4. Eine Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise durch den Aussteller an Dritte ist ohne Genehmigung der Veranstalterin nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Hallen mit den Ausstellungsflächen sorgt die Veranstalterin.

3.2. Die Miete einer Ausstellungsfläche umfasst auch Stromanschluss/-versorgung, die Kosten für einen üblichen Verbrauch sind mit dem Mietpreis abgegolten. Darüberhinausgehende Kosten können dem Aussteller gesondert berechnet werden. Die Veranstalterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Soweit der Verbrauch des Ausstellers nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

3.3. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen, weiteren Stromanschlüssen o.ä. dürfen nur über die Veranstalterin bzw. über von der Veranstalterin benannte Dritte auf Kosten des Ausstellers bestellt werden. Weisungen der Veranstalterin sind dabei zu berücksichtigen.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

Die Veranstalterin übernimmt nur die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Standreinigung kann kostenpflichtig dazugebucht werden.

Der Aussteller kann die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall im Vertrag vereinbaren. Übernimmt er dies selbst oder durch Dritte, so muss die Reinigung täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt diese Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann die Veranstalterin ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen.

5. Bewachung

Standbewachung kann kostenpflichtig dazugebucht werden. Wenn dies nicht vertraglich mitvereinbart wird, ist der Aussteller verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen.
Für die Haftung der Veranstalterin im Zusammenhang mit der Bewachung sowie dem Verlust oder der Beschädigung von Gegenständen gilt ausschließlich die Regelung in Ziffer 10.

6. Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsfläche

6.1. Standbau und -gestaltung durch den Aussteller müssen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen) entsprechen. Rettungswege sind ständig freizuhalten, Feuerschutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden.
Auf Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil des Ausstellungsstandes ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Nachbarstände dürfen nicht durch audiovisuelle Darbietungen gestört werden. Die Nutzung von Lautsprecheranlagen, Musikboxen oder sonstigen Beschallungsanlagen auf dem Ausstellungsstand ist daher nicht gestattet. Vorträge, Präsentationen oder vergleichbare Darbietungen für mehrere Personen auf dem Stand dürfen nur während der Pausenzeiten und ausschließlich im Silent-Modus unter Nutzung von Kopfhörern, durchgeführt werden. Sie dürfen weder durch Lautstärke noch durch die Anzahl der Zuhörer zu einer Beeinträchtigung anderer Aussteller oder des Veranstaltungsbetriebs führen. Die Nachbarstände sowie die Verkehrs- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

6.2. Sämtliche vom Aussteller mitgebrachten Materialien, Werbemittel, Ausstellungsstücke, Standmobiliar und sonstigen Gegenstände müssen vollständig innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden. Eine Lagerung oder Platzierung von Materialien (insbesondere auch von Werbematerialien in Kartons) hinter den Stellwänden, auf Gangflächen oder außerhalb der Standbegrenzung ist strikt untersagt. Ausstellungsstücke, Standmobiliar oder sonstige Gegenstände dürfen zu keinem Zeitpunkt in die Gang- und Verkehrsflächen hineinragen.

6.3. Großexponate sowie schwere, mobile oder in sonstiger Weise sicherheitsrelevante Ausstellungsstücke (z.B. Fahrzeuge, Wärmepumpen, Maschinen) müssen bei der Veranstalterin spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angemeldet werden. Sie dürfen nur eingebracht und ausgestellt werden, wenn die Veranstalterin diese im Hinblick auf Brandschutz, Statik, Sicherheit, technische Realisierbarkeit und Logistik geprüft und ausdrücklich freigegeben hat.

6.4. Vom Aussteller selbst eingebrachte Catering- und Bewirtungseinrichtungen, die einen Strom- und/oder Wasseranschluss benötigen oder aus sonstigen Gründen besondere technische, brandschutzrechtliche oder hygienische Anforderungen auslösen können (z. B. Kaffee- und Espressomaschinen, Popcorn-, Waffel- oder Crêpe Geräte, Zapfanlagen sowie Nacho- oder vergleichbare Snackstationen), sind der Veranstalterin spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzumelden. Dabei sind insbesondere Art und Anzahl der Geräte sowie der benötigte Strom- und Wasseranschluss anzugeben. Die Einrichtungen dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die Veranstalterin betrieben werden.
Dies gilt nicht für die übliche Ausgabe von abgepackten Süßwaren, Keksen, Give-aways oder vergleichbaren Kleinigkeiten, die keinen Strom- oder Wasseranschluss benötigen. Ebenfalls nicht erfasst sind Bewirtungsleistungen, die unmittelbar über einen von der Veranstalterin benannten Dienstleister gebucht werden.
Alkoholische Getränke dürfen erst ab dem von der Veranstalterin bekanntgegebenen Beginn der Abendveranstaltung ausgeschenkt werden; während des laufenden Kongressprogramms ist der Ausschank alkoholischer Getränke nicht zulässig.

6.5. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Veranstalterin sind vom Aussteller/Partner/ Sponsor auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Die Veranstalterin ist berechtigt, während des Aufbaus sowie vor Beginn und während der Veranstaltung die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen sowie der von ihr vorgegebenen Sicherheits-, Brandschutz- und Standbauanforderungen selbst oder durch von ihr beauftragte Personen zu überprüfen. Der Aussteller hat den hierfür erforderlichen Zugang zum Stand zu ermöglichen.
Bei Zuwiderhandlung oder bei Verstößen gegen die Pflichten aus den Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 oder 7.4 ist die Veranstalterin berechtigt, die sofortige Unterlassung (z. B. Abschalten von Tonquellen, Räumung der Gänge, Entfernung nicht genehmigter Großexponate) zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Brandschutzvorgaben, blockierten Verkehrs- oder Rettungswegen sowie bei Standbauelementen oder sonstigen Gegenständen, bei denen begründete Zweifel an ihrer Standsicherheit oder sonstigen Verkehrssicherheit bestehen.
Wird dem nicht unverzüglich nachgekommen, ist die Veranstalterin berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ist der Aussteller oder eine von ihm benannte verantwortliche Person nicht rechtzeitig erreichbar oder ist wegen einer unmittelbaren Gefährdung sofortiges Handeln erforderlich, darf die Veranstalterin die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorherige Abstimmung vornehmen oder vornehmen lassen. Hierzu gehören insbesondere das Sichern, Umstellen oder Entfernen von Standbauelementen und sonstigen Gegenständen. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten trägt der Aussteller, soweit der beanstandete Zustand seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.
Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen ist die Veranstalterin berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen ist, eine Standsperre für die laufende Veranstaltung sowie gegebenenfalls einen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen aussprechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht nicht,

soweit die Standsperre vom Aussteller zu vertreten ist; ersparte Aufwendungen und anderweitige Erlöse sind anzurechnen.

6.6. Der Aussteller ist allein verantwortlich für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge.

6.7. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und ggf. auch den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass die Veranstalterin Erlöse aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

6.8. Standaufbau und -abbau sind zu den von der Veranstalterin vorgegebenen Zeiten vorzunehmen. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig.
Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, hat der Aussteller an die Veranstalterin für jeden angefangenen Tag des Verzugs eine angemessene, von der Veranstalterin nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 10% des Netto-Mietpreises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.
6.9. Während der Veranstaltung stehen seitens der Veranstalterin keine Lagermöglichkeiten für überschüssige Materialien, Transportboxen, Verpackungen, Paletten oder sonstige Gegenstände zur Verfügung. Diese sind vom Aussteller/Partner/Sponsor auf eigene Kosten außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu lagern oder unverzüglich abzutransportieren.

6.10. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können von der Veranstalterin nach erfolgloser Nachfristsetzung auf Kosten des Ausstellers beseitigt werden.

6.11. Werden Gegenstände, Verpackungsmaterialien oder Paletten entgegen Ziffer 6.9 unzulässig gelagert oder nach Ende der Abbauzeit zurückgelassen, ist die Veranstalterin berechtigt, diese ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und kostenpflichtig zu entsorgen.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

7.1. Werbung ist nur innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Ausstellungsstandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Ausstellungshallen - ist Werbung nur nach Abstimmung mit der Veranstalterin gegen Entgelt gestattet.

7.2. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen

von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.

7.3. Die Veranstalterin ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie sonstige Abbildungen von der Veranstaltung, der Ausstellungsflächen, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen und diese unentgeltlich für die Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung und Bewerbung eigener Veranstaltungen zu verwenden.
Soweit auf diesen Aufnahmen natürliche Personen erkennbar sind, erfolgt die Verarbeitung und Nutzung der Aufnahmen ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Foto-, Film- und Videoaufnahmen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der Veranstalterin.

7.4. Die Veranstalterin ist berechtigt, Vorführungen, Aktionen oder Präsentationen einzuschränken oder zu untersagen, die trotz Einhaltung der Ziffer 6.1 zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen. Dies gilt insbesondere, wenn es durch extreme Besucheransammlungen zu Blockaden von Verkehrsflächen oder Rettungswege kommt oder der Ablauf der Gesamtveranstaltung gestört wird.

8. Fälligkeit der Zahlungen

8.1. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Entgelte (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.

8.2. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen.

8.3. Bezahlt der Aussteller nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn die Veranstalterin nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften davon unberührt.

9. Rücktritt, Stornierung

9.1. Der Aussteller ist nach Vertragsübersendung berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Stornierungsregelungen in Ziffer 9.3 zu kündigen (Stornierung).
Falls der Aussteller nicht erscheint und nicht rechtzeitig vom Vertrag zurückgetreten ist, ist die Veranstalterin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls die Veranstalterin sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller einen für den Veranstalter akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.

9.2. Falls die Veranstalterin aus nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung der Veranstalterin eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung absagt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder

vorübergehend schließt, erhält der Aussteller die Gebühr ganz oder - bei Verkürzung/Verkleinerung - anteilig zurück. Weitere Ansprüche des Ausstellers bestehen vorbehaltlich der Haftung nach Ziffer 10 nicht.

9.3. Bei einer Stornierung des Vertrages durch den Aussteller bis zu 12 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung werden 50% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage weniger als 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Vergütung fällig. Dem Aussteller bleibt der Nachweis gestattet, dass der Veranstalterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.4. Die Stornierung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail. Maßgeblich ist der Zugang bei der Veranstalterin. Eine Bestätigung durch die Veranstalterin ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit.

10. Haftung

10.1. Die Veranstalterin haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf, haftet die Veranstalterin nur auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung der Veranstalterin für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

10.4. Für Verlust oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere des Standes, seiner Einrichtung und des Ausstellungsguts, gelten die vorstehenden Haftungsregelungen entsprechend. Der Aussteller ist für einen angemessenen Versicherungsschutz seiner eingebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.

10.5. Soweit die Haftung der Veranstalterin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

11. Gewährleistung

11.1. Eventuelle Mängel der Leistungen der Veranstalterin hat der Aussteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der Veranstalterin Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

11.2. Die Ansprüche des Ausstellers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

12.4. Werden diese Bedingungen in deutscher und englischer Sprache vereinbart, ist bei Abweichungen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich.

BDEW Kongress GmbH
Reinhardtstr 32
10117 Berlin
Tel.: 030/300199-0
Mail: info@bdew-kongress.de
www.bdew-kongress.de

Stand: Oktober 2026